

**Große Kreisstadt Markkleeberg**  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**



Anfragesteller\*in: Diekmann, Thomas

**Anfrage AF/033/2022/1**

Schriftliche Anfrage vom 16.07.2022 - "Motor-aus-Schild" am Bahnübergang Rathausstraße (Bezug auf Anfrage vom 21.04.2022)

Sachverhalt der Anfrage:

Sehr geehrter Herr Pietsch,

Ihre Antwort habe ich erhalten. Hierauf möchte ich wie folgt reagieren:

1. Es sind mehrere Fehler in dieser Antwort:
  - a. Das Schild ist kein amtliches Zeichen mehr, das ist richtig. Das Schild wird aber noch verwendet, es ist weiterhin sinnvoll und es ist auf jeden Fall nicht verboten. Die Antwort impliziert einen Verbotsstatus, den es aber nicht gibt.
  - b. Nach Aussage eines DB-Kreuzungsplaners endet der Kreuzungsbereich bereits **innerhalb** der Schranken. Die Bahn ist also definitiv nicht verantwortlich für solch eine Beschilderung, auch nicht befugt
  - c. Die Straßenverkehrsbehörde muss dazu befragt werden. Sie darf so etwas entscheiden und dann auch beauftragen.
  - d. Sie schreiben, dass die Schilder außerhalb der Kreuzung nicht zur Geltung kämen. Das ist eine Behauptung, die keine rechtliche oder bewiesene Grundlage hat. Auf jeden Fall führt ein solches Schild dazu, dass ein Fehlverhalten für jeden sofort sichtbar wird. Damit ist es auch ein Motivationsschild. Zudem können sich Fußgänger und Fahrradfahrer vor den Autofahrern darauf beziehen. Bisher gibt es von „ertappten“ Autofahrern meist abschätzigste Bemerkungen, leider.
  - e. Das Schild ist für mehrere Fahrzeuge sichtbar, nicht nur für das erste. Ein zweites Schild könnte in jeder Richtung weiter entfernt vom Bahnübergang angehängt werden, um die Sichtbarkeit noch zu erhöhen.
  - f. Die allermeisten moderneren Fahrzeuge sind zwar mit einer Start-Stopp-Automatik ausgestattet, jedoch kann man diese Start-Stopp-Automatik auch ausschalten und das wird häufig gemacht. Die Fahrzeugmotoren laufen bei ca. 50 % der Fahrzeuge am Bahnübergang – das jedoch ist nicht erlaubt. Außerdem ist der Anteil an modernen Autos auch noch nicht bei 100 Prozent. Zusätzlich springt bei einer Start-Stopp-Automatik nach einer voreingestellten Zeit der Motor wieder an.

2. Bitte lassen Sie uns nicht erst wieder einen Antrag stellen müssen. Bitte organisieren Sie das intern. Kleine Maßnahme – messbare Wirkung. Sie persönlich und auch die Stadtverwaltung fühlen sich dem Umweltschutz doch auch verpflichtet, richtig? Folgende kurze Antragstexte gehen mir durch den Kopf:
- a. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, auf jeder Seite des Bahnüberganges je 2 Schilder an vorhandenen Rohrpfosten aufzuhängen
  - b. Das Ordnungsamt wird aufgefordert, gezielt und temporär zu Beginn der Aufhängung der Schilder am Bahnübergang die Einhaltung der StVO zu prüfen und Ordnungsgelder zu verhängen

Antwort zur Anfrage:

Sehr geehrter Herr Diekmann,

die Straßenverkehrsbehörde hat Ihr Anliegen, auf jeder Seite des Bahnüberganges je zwei „Motor-aus-Schilder“ an vorhandenen Rohrpfosten aufzuhängen, erneut geprüft.

Das Verbot beruht auf § 30 StVO: „Es ist verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen“. Das heißt, auch ohne Beschilderung muss der Motor bei geschlossener Schranke abgeschaltet werden. Die Entscheidung über das Anbringen einer zusätzlichen Beschilderung liegt demnach im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Markkleeberg in Abstimmung mit der DB AG und bedarf keiner verkehrsrechtlichen Anordnung. Verstöße gegen § 30 StVO zu kontrollieren und zu ahnden, liegt in der Zuständigkeit der Polizei.

Bei einer erst kürzlich durchgeführten gemeinsamen Verkehrsschau (Bahnübergangsschau) mit der DB, der Bundespolizei und der oberen Straßenverkehrsbehörde wurden keine Verstöße festgestellt und zusätzliche Hinweisschilder durch die Beteiligten nicht in Betracht gezogen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Stefan Pietsch

Leiter Amt für Recht und Ordnung

Markkleeberg, den 21.07.2022